

Änderungen und Ergänzungen zum AVV
Antragsformular

Art. 19.1, 19.3, 22.4 (3x) zum AVV

<p>1.- Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)</p> <p>Der aktuelle Text des AVV wurde vielfach diskutiert, um sich darüber zu einigen, was in der Bagatellgrenze von 750€ aus den Kapiteln IV und V bzw. deren Anlagen enthalten ist.</p> <p>Im vorliegenden Antrag geht es nicht um dieses Thema, denn die letzten Kommentare, die zu keiner Änderung des AVV-Textes führten, haben diese Frage geklärt.</p> <p>Die Bagatellgrenze von 750€ stellt einen auf verschiedenen Kriterien basierenden Kompromiss dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftlichkeit des Wagens (wenn er nicht mehr betriebsfähig ist, muss er schnellstmöglich wieder eingesetzt werden können), • der Halter hat das Weisungsrecht, • das EVU muss reparieren können, • das Verfahren muss mit dem Haftungsprinzip vereinbar sein. <p>Diese Punkte sind geklärt, daher stehen sie nicht mehr zur Debatte.</p> <p>Auf Grund der inflationsbedingten Kosten und Aufwendungen in Europa kann es allerdings dazu kommen, dass die Summe in Frage gestellt wird.</p> <p>In den 750€ sind die Personalkosten (Instandhalter) enthalten, die Kosten der Ersatzteile, die Kosten der Lieferung, des Transports der Wagen bzw. des Personals, der administrative Aufwand,....</p> <p>Die in 2005 festgelegte und ab Mitte 2006 angewandte Summe ist mittlerweile 6 Jahre alt, ihre Wirtschaftlichkeit sinkt und damit könnte sie längerfristig an Bedeutung verlieren.</p>	<p>2.- Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist</p> <p>2005 war eine andere „Epoche“, in der die Beförderungen zu/ab Werkstatt oft unterfakturiert wurden, wenig mobile Reparaturteams eingesetzt wurden und man sich Ersatzteile lieh.</p> <p>Das Umfeld der Bahnen hat sich gewandelt – der AVV muss mit dieser Entwicklung Schritt halten. Er ist ein lebendes und praxisorientiertes Dokument, das die Fachwelt (Halter, EVU) entsprechend der Entwicklung ihres Umfelds anpasst.</p> <p>Die Summe von 750€ war relativ niedrig (sie lag bereits im RIV 2000 bei 1000€).</p>
<p>3.- Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann</p> <p>Die 750€ werden in verschiedenen, voneinander unabhängigen Artikeln und Anlagen erwähnt.</p> <p>Es gilt der AVV (der Vertrag). Durch eine teilweise Änderung dieser Summe würde das Konstrukt komplexer.</p>	<p>4.- Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung/Ergänzung zu lösen ist</p> <p>Die Neubewertung würde den AVV im Verhältnis zu seiner erstmaligen Anwendung von Juli 2006 auf den neusten Stand bringen. Es handelt sich um ein „Nachziehen“ der Summe.</p>

5.- Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung/Ergänzung zur Problemlösung beiträgt

Indem die Summe von 750€ im Januar 2012 auf 850€ angehoben wird, wird die Wirtschaftlichkeit des AVV im Verhältnis zum 1. Juli 2006 auf den neusten Stand gebracht.

Die Erhöhung entspricht einer jährlichen Erhöhung von 2%.

Jahr	Grenzwert	Entwicklung	Neuer Wert
2006	750,00	+ 2 %	765,00
2007	765,00	+ 2 %	780,30
2008	780,30	+ 2 %	795,91
2009	795,91	+ 2 %	811,82
2010	811,82	+ 2 %	828,06
2011	828,06	+ 2 %	844,62
2012	961,51	+ 2 %	850,00

6.- Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)

Die Aktualisierung der von den Gründern des AVV gewünschten Wirtschaftlichkeit durch die Erhöhung des Grenzwerts auf (mindestens) 850€ ab dem 01. Januar 2012 bringt nur Vorteile.

Extrem positive Auswirkung: +5.

Die Umsetzung und vorherige Abstimmung unter den AVV-Partnern erfordert keinerlei Untersuchung oder spezielle Analyse.

Das GK des AVV muss lediglich die Auswirkungen des Änderungsverfahrens zur Neubewertung der Summe beurteilen.

Das GK/AVV muss sich dementsprechend zur geeignetsten Methode aussprechen, um den Partnern die sinnvollste Konstellation vorzuschlagen:

1. Anpassung der 750€ auf mindestens 850€ ab 01. Januar 2006.
2. Anpassung der 750€ auf mindestens 850€ ab 01. Januar 2006, mit einer Revisionsklausel Mitte 2014 zu einer eventuellen erneuten Anpassung zum 01. Januar 2015.
3. Anpassung der 750€ auf mindestens 850€ ab 01. Januar 2006 und Auftrag an die AVV-Expertengruppe, einen Faktor zur Indexierung dieses Grenzwerts festzulegen.
4. Anpassung der 750€ auf mindestens 850€ ab 01. Januar 2006 und Auftrag an die AVV-Expertengruppe, einen Artikel für eine automatische jährliche Indexierung (je zum 01. Januar) vorzuschlagen.
5. Erhöhung des Grenzwerts auf 1000€ zum 01. Januar 2012, um sich für mehrere Jahre abzusichern.

7.- Textvorschlag (Änderungen in *blau*)

Ersatz des AVV-Textes und seiner Anlagen:

Art. 19.1, 19.3, 22.4 (3x) zum AVV

Es steht: 750€

Es muss heißen: 850€